



Brüssel, den 27. April 2018
(OR. en)

8213/18

**Interinstitutionelles Dossier:
2016/0381 (COD)**

**CODEC 604
ENER 123
ENV 242
TRANS 159
ECOFIN 348
RECH 144
IA 106**

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Betr.:	Entwurf einer Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2010/31/EU über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden und der Richtlinie 2012/27/EU über Energieeffizienz (erste Lesung) – Annahme des Gesetzgebungsakts

1. Die Kommission hat dem Rat den eingangs genannten Vorschlag¹, der sich auf Artikel 194 Absatz 2 AEUV stützt, am 1. Dezember 2016 übermittelt.
2. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss hat seine Stellungnahme am 28. Juli 2017 abgegeben². Der Ausschuss der Regionen hat seine Stellungnahme am 12. Oktober 2017 abgegeben³.

¹ Dok. 15108/16.

² ABl. C 246 vom 28.7.2017, S. 48.

³ ABl. C 342 vom 12.10.2017, S. 119.

3. Das Europäische Parlament hat seinen Standpunkt in erster Lesung zu dem Kommissionsvorschlag am 17. April 2018 festgelegt. Das Ergebnis der Abstimmung im Europäischen Parlament entspricht dem zwischen den Organen ausgehandelten Kompromiss und dürfte somit für den Rat annehmbar sein⁴.
4. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher ersucht, seine Zustimmung zu bestätigen und dem Rat zu empfehlen, dass er
- den Standpunkt des Europäischen Parlaments (Dok. PE-CONS 4/18) auf einer seiner nächsten Tagungen bei Stimmenthaltung der kroatischen und der britischen Delegation und gegen die Stimme der slowakischen Delegation als A-Punkt billigt;
 - beschließt, die im Addendum enthaltenen Erklärungen in das Protokoll über die betreffende Tagung aufzunehmen.

Billigt der Rat den Standpunkt des Europäischen Parlaments, so ist der Gesetzgebungsakt erlassen.

Nach der Unterzeichnung durch den Präsidenten des Europäischen Parlaments und den Präsidenten des Rates wird der Gesetzgebungsakt im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

⁴ Dok. 8065/18.